

Hinweise zu Hygienekonzepten, Stand 10.06.

Die Hinweise wurden nach bestem Wissen und Gewissen kurzfristig zusammengetragen. Es gibt weder eine juristische noch medizinische Gewähr für die Angaben. Ergänzungen/Korrekturen und gute Beispiele sind willkommen.

1. Allgemeine Hinweise aus der Verordnung und Erläuterung

Das Hygienekonzept muss "nach den konkreten Umständen des Einzelfalls" die Anforderungen des Infektionsschutzes [...] berücksichtigen." Dazu müssen folgende Maßnahmen getroffen und im Konzept beschrieben werden:

- die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
- die Wahrung des Abstandsgebots (1,5 m) - für außerschulische Bildungsangebote (§12) gilt: "Soweit der Bildungszweck dies erfordert, kann von dem Abstandsgebot [...] abgewichen werden, wenn alle Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung [...] tragen oder vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden."
- die Regelung von Besucherströmen;
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen.

Der Veranstalter muss für die Einhaltung des Konzepts sorgen. **Das Konzept muss nicht eingereicht werden**, sondern: "Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen." Weitere **Hinweise zur Ausgestaltung eines Hygienekonzepts** aus den Erläuterungen zur Verordnung:

- "Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung ab."
- "Für die Besucherzahl gibt es keine feste Bezugsgröße wie zum Beispiel eine maximale Besucherzahl für eine bestimmte Fläche. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass die einzelnen Besucher das Abstandsgebot einhalten können. Bei kleineren Einrichtungen, die aus einem oder wenigen Räumen bestehen, kann eine maximale Obergrenze von Besuchern festgeschrieben werden. Ist zu erwarten, dass die Besucher sich in bestimmten Räumen aufstauen könnten, kann die Beschränkung aber auch auf einzelne Räume bezogen werden."
- "Zu dem Hygienekonzept gehört auch, die Wegeführung und die Nutzung von Flächen, Räumen oder Gegenständen so zu gestalten, dass die Einhaltung dieses Abstands möglichst ist. Besucherströme können im Rahmen der Wegeführung durch Markierungen, Einbahnstraßenregelungen und gesonderte Zu- und Ausgänge gelenkt werden. In Abhängigkeit von der Größe der zur Verfügung stehenden Flächen und Räume müssen erforderlichenfalls Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Wo erforderlich, ist dies durch Terminvorgaben zu gewährleisten, um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden."

"Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt", d.h. weitere Pflichten müssen ggf. erfüllt werden, das betrifft zum Beispiel die Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (feste Ferienlager, s.o.).

2. Tipps zu bedenkenswerten Inhalten für Hygienekonzept für Ferienangebote und Ferienfreizeiten

Bedenkenswerte Punkte, die bei der Organisation bedacht und ggf. im Konzept dargelegt werden können:

- Ansprechperson festlegen, die sich um Hygienefragen kümmert
- Absprachen mit der Unterkunft treffen– wie ist das Konzept dort, was wurde schon geregelt, wie können beide Konzepte abgestimmt werden
- Team fortbilden, gemeinsam erarbeiten, wie die Kontrolle der Hygieneregeln erfolgt
- Ggf. Betreuungsschlüssel/Anzahl Teilnehmende anpassen
- Aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung der Betreuung zu berücksichtigen.
- Eltern und Teilnehmende informieren, auf Hygieneregeln und Abstandsgebot hinweisen, über Covid-19 (Ansteckungswege, Inkubationszeiten) informieren; Einverständniserklärung anpassen (s. extra Dokument)
 - Material z.B hier: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- Verhaltensregeln erstellen und im Team und bei den Teilnehmern vor/bei Beginn bekanntmachen – Aushänge erstellen (s. Vorlagen)
- Kontaktdaten erheben
 - Erhebungsdatum (also das Datum, an dem die Liste ausgefüllt wird), Vor- und Nachname, Adresse; wenn vorhanden auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Temperaturmessung bei Anreise o.ä. ist möglich, aber nach Auskunft des Ministeriums nicht erforderlich.

Zimmerbelegung

„Nur Personen, denen der Kontakt nach §2 der Corona-BekämpfungsVO des Landes SH in der jeweils geltenden Fassung erlaubt ist, dürfen gemeinsam ein Zimmer beziehen.“

Unklar ist noch, ob mehr als zwei Betten pro Zimmer belegt werden dürfen. Das Abstandsgebot (1,5m) ist einzuhalten.

Gemeinschaftsräume, Flure etc.

Unterkünfte müssen ein eigenes Konzept haben, vorher anfragen, ggf. ist vieles schon geregelt!

- Maximale Personenzahl festlegen, abhängig von Lüftungs- und Abstandsmöglichkeiten
- Stündliches Stoßlüften
- Oberflächen reinigen
- Türen, wenn möglich, nicht geschlossen halten (Kontaktvermeidung)
- Wo der Mindestabstand (1,5 m) nicht eingehalten werden kann, müssen Mund-Nase-Bedeckungen (Behelfsmasken sind ausreichend) getragen werden.
- Es sind Steuerungsmöglichkeiten zu entwickeln, die den Begegnungsverkehr vermeiden (insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich, auf Fluren, in Treppenhäusern, in Toilettenanlagen etc.).
- Reinigungsrythmus festlegen: Türklinken, Haltegriffe, Lichtschalter, Handläufe – Oberflächen – Verkehrsflächen.

- Aushänge zu Hygiene anbringen – Regeln, Hustenniesetikette etc.; falls nicht in Unterkunft vorhanden (muss eigenes Konzept haben): Hinweisschilder bei engen Gängen auf Mund-Nase-Bedeckung, Einbahnstraßen, Abstandslinien etc.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat ein Merkblatt für Bildungseinrichtungen herausgegeben und darüber hinaus Materialien wie Infografiken, Hinweise zum richtigen Händewaschen und Niesen usw. im Angebot:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c11974>

Sanitäranlagen

- Reinigungs-/Desinfektionsmaterial zur Verfügung stellen
- Regelmäßig reinigen
- Zugangsregelung organisieren – Stoßzeiten vermeiden, Zwischenreinigung etc.
- Abstandsregelungen sind einzuhalten; ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs/Duschen/Waschbecken zu sperren.
- Lüftung (insbesondere Duschen: starke Übertragung durch den Dampf); z.B.: Gemeinschaftsduschen dürfen nur einzeln im Abstand von einer Stunde genutzt werden mit Zwischenlüftung.

Gemeinsames Essen

- Stühle sind so zu belegen, dass Rücken zu Rücken mindestens 1,5 m auseinander sitzen.
- Zu den Nachbartischen sind jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten.
- Tische und Plätze direkt zuweisen und nicht mehr (wahllos) wechseln
- Tische und Stühle nach Gebrauch gründlich reinigen
- Dreckiges Geschirr von den Nutzer_innen auf einen Abräumwagen räumen lassen, der nach dem Abschluss des Essens als Ganzes weggefahren werden kann.
- Geschirrabgabe: Ggf. Abstandslinien zur Abgabe des Geschirrs anbringen, jeder bringt sein eigenes Geschirr auf einen Wagen. Dreckiges / benutztes Geschirr darf danach nur mit Schutzhandschuhen / Einmalhandschuhen angefasst werden
- Genutzte Tische sind nach der Einnahme von Mahlzeiten z.B. durch die Nutzer_innen reinigen.

Selbstverpflegung

- Schutz-bzw. Einmalhandschuhe tragen.
- Kenntnisse in Lebensmittelhygiene müssen vorhanden sein.
- Getränke am besten nur in Flaschen ausgeben
- Kein Buffet!
- Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung (Tablets, Servietten, etc.) sollten auf ein Minimum reduziert werden und einer desinfizierenden Reinigung (z.B. heißes Spülen) zugänglich sein.
- Das Ausgeben von Besteck, Servietten, Tellern etc. muss mit Servierhandschuhen oder Einmalhandschuhen erfolgen.
- Auf Salz- und Pfefferstreuer verzichten (ggf. Einwegverpackungen oder jedes Mal reinigen).
- Auch nicht genutztes Besteck, Teller, usw. reinigen.

- Die Reinigung muss per Geschirrspüler erfolgen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen **über 60°C** erfordert (Einstellungen prüfen!).

Notfallplan aufstellen

Das Verhalten bei krankwirkenden Nutzer_innen (Erkältungssymptome wie Fieber, Husten etc.) muss im Hygienekonzept geklärt sein. Bei Anreise versichern, dass keine Symptome vorliegen (s. Elternzettel).

- Treten in zeitlicher Nähe zueinander Verdachtsfälle mit entsprechenden Symptomen auf, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einem Ausbruch gekommen ist, da viele Verläufe asymptomatisch sind.
- Es ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, das dann die nächsten Schritte veranlassen wird. Den Weisungen der Gesundheitsämter ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.
- Alle Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen leiden, sind dem Gesundheitsamt zu benennen. Hierbei sind Informationen zu Vorerkrankungen unbedingt weiterzugeben. Alle Fälle und Kontaktpersonen sind nach Zeit, Ort und Person zu dokumentieren.
- Verdachtsfälle unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Dies gilt auch für Kontaktpersonen der Kategorie 1 (z. B. weil sie gemeinsam im gleichen Zelt übernachtet haben). Hierüber sind diese zu informieren.
- Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung – pädagogische Unterstützungsangebote
- Falls sich der Verdachtsfall bestätigt, sind in Absprache mit dem Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, zu informieren.
- Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall:

- Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.
- Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.
- Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen Mund-Nasen-Schutz tragen.